

Teil II

Anschlußzone

Artikel 24

1. In einer an seine Territorialgewässer angrenzenden Zone des Offenen Meeres kann der Küstenstaat die erforderlichen Kontrollen durchführen, um:
 - a) Verstöße gegen seine Zoll-, Finanz-, Einwanderungs- oder Gesundheitsvorschriften auf seinem Territorium oder in seinen Territorialgewässern zu verhindern;
 - b) Verstöße gegen die obengenannten Vorschriften, die auf seinem Territorium oder in seinen Territorialgewässern begangen worden sind, zu bestrafen.
2. Die Anschlußzone darf sich nicht weiter als zwölf Seemeilen über die Grundlinie hinaus erstrecken, von der aus die Breite der Territorialgewässer gemessen wird.
3. Liegen die Küsten zweier Staaten einander gegenüber oder grenzen sie aneinander, so ist in Ermangelung einer zwischen ihnen bestehenden gegenseitigen Vereinbarung keiner der beiden Staaten berechtigt, seine Anschlußzone über die Mittellinie auszuweiten, die an jedem Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Grundlinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der beiden Staaten gemessen wird.

Teil III

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieser Konvention berühren Konventionen oder andere internationale Verträge nicht, die sich bereits zwischen den Teilnehmerstaaten in Kraft befinden.

Artikel 26

Diese Konvention wird bis zum 31. Oktober 1958 für alle Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen sind, sowie für jeden anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wird, Teilnehmer der Konvention zu werden, zur Unterzeichnung aufgelegt.

Artikel 27

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 28

Diese Konvention steht jedem Staat zum Beitritt offen, der zu einer der in Artikel 26 genannten Kategorien gehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 29

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der die Konvention nach der Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in **Kraft**.

Artikel 30

1. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieser Konvention an gerechnet, kann jede der Vertragsparteien jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche **Erklärung** die Revision dieser Konvention beantragen.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen entscheidet über die bezüglich eines solchen Antrages gegebenenfalls zu ergreifenden Schritte.

Artikel 31

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen und die anderen in Artikel 26 genannten Staaten in Kenntnis von

- a) jeder Unterzeichnung dieser Konvention und Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß Artikel 26, 27 und 28;
- b) dem Tage, an dem diese Konvention gemäß Artikel 29 in Kraft tritt;
- c) Revisionsanträgen gemäß Artikel 30.

Artikel 32

Die Urschrift dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen in Artikel 26 genannten Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben **die Unterzeichneten**, von **ihren** Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter **diese** Konvention mit ihrer Unterschrift **versehen**.

Geschehen zu Genf am neunundzwanzigsten April neunzehnhundertachtundfünfzig.